

## Friedhofsordnung

*Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.05.2015 nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:*

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1

##### Widmung

1. Die Friedhöfe in den Stadtteilen Bad Dürrhein, Biesingen, Hochemmingen, Oberbaldingen, Öfingen, Sunthausen und Unterbaldingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Die Zuständigkeit für den Kernstadt-Friedhof liegt bei der Stadtverwaltung Bad Dürrhein, für die Friedhöfe der Stadtteile bei der jeweiligen Ortsverwaltung (=Friedhofsverwaltung).
2. Alle Bad Dürrheimer Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Dürrhein waren und der in der Gemeinde verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.  
Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden
  - a) für die ein Wahlgrab zur Verfügung steht,
  - b) die den Einwohnern gleichgestellt sind.  
Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer die Wohnung in der Stadt Bad Dürrhein aufgegeben hat, um in einem auswärtigen Altersheim, Altenpflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen zu werden.
  - c) ebenso Totgeburten, Fehlgeburten sowie Ungeborene, deren Eltern Einwohner von Bad Dürrhein sind.
3. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

### II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 2

##### Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.

4. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4**

##### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

1. Die Ausübung und Umfang gewerblicher Arbeiten jeder Art auf den Friedhöfen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.  
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins durch die Friedhofsverwaltung, dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf drei Jahre befristet.
3. Die Gewerbetreibenden und die Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
4. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer fristlos entziehen.
6. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5**

##### **Allgemeines**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Wird eine Nachbelegung in einem Wahlgrab erforderlich, so hat der Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstätte rechtzeitig vor Aushebung des Grabes abgeräumt wird, d.h., Blumen, Bepflanzung, Grabmal und Einfassung einschließlich Fundamentierung müssen entfernt werden.
4. Bestattungen, Beisetzungen von Aschenurnen und Ausgrabungen sowie Neueinbettungen dürfen nur durch das städtische Bedienungspersonal oder von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen vorgenommen werden.
5. Verstorbene werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Stadtteils bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben.

#### **§ 6**

##### **Särge**

1. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge aus Hartholz sind nicht zugelassen.
2. Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein, Kindersärge 1,40 m x 0,50 m x 0,50 m. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

1. Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 8 Ruhezeit**

1. Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt auf den Friedhöfen Bad Dürkheim, Biesingen, Hochemmingen, Oberbaldingen, Unterbaldingen und Sunthausen 30 Jahre, auf dem Friedhof Öfingen 25 Jahre, in Grabkammern 20 Jahre.  
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Fehlgeburten, Totgeburten und Ungeborene auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Aschen in Erdgräbern beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in Urnenwänden beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

## **§ 9 Umbettung**

1. Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.  
Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.  
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine und Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.  
Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder aus einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
4. Die Umbettung lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Umbetters vor.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Rasengrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten

- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - g) Ehrengrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
  4. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## **§ 11 Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
2. Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Fehlgeburten, Totgeburten und Ungeborene,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
5. In einem Reihengrab ist eine anonyme Erdbestattung zulässig, wenn der Verstorbene diesen Wunsch zu Lebzeiten schriftlich geäußert hat und die Grabpflege durch einen Vertrag mit der Gärtnereigenossenschaft über die gesamte Ruhezeit gesichert ist. Auf der Grabstätte dürfen keine Grabmale errichtet und Namen angebracht werden.

## **§ 12 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer der Ruhezeit entsprechend der jeweiligen Bestattungsart (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
4. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
5. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
7. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
8. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Person übertragen.
  9. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
  10. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
  11. Mehrkosten, die der Friedhofsverwaltung beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
  12. Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.
  13. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

#### **§ 12 a Rasengrabstätten**

- 1) Rasengrabstätten sind Grabstätten, deren Gestaltung mit Rasen und Pflege ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt.
- 2) Auf Rasengrabstätten sind stehende Grabmale gemäß dieser Satzung zu errichten.
- 3) Rasengrabstätten können als Reihen- oder Wahlgrabstätten verwendet werden.

#### **§ 13 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Reihengrabstätten, sofern es mit deren Ruhezeit vereinbar ist
  - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsgräber, Baumgräber und anonyme Urnen-gräber)
  - f) Urnenwänden
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer und Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.  
In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
4. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern und Urnenwände eingerichtet werden.
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind
  - a) Grabstätten, deren Gestaltung, Kennzeichnung, Pflege und Zuweisung ausschließlich der Stadt obliegt.

- b) Grabstätten für anonyme Feuerbestattungen
  - 1. In der Grabanlage für anonyme Feuerbestattungen wird jeder Urne ein bestimmter Grabplatz zugewiesen.
  - 2. Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
  - 3. Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Hinweis auf die Stelle der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- 6. Urnen einschließlich Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der Ruhezeit selbständig zersetzt.
- 7. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **§ 14 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bad Dürkheim.

### **V. GRABMALE und sonstige GRABBAUSSTATTUNGEN**

#### **§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- 2. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus Kunststein oder Gips
  - b) mit Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - e) mit Hinweisen auf Herstellerfirmen.Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- 3. Grababdeckungen aus wasser- oder luftdurchlässigem Material sind, damit eine ausreichende Bodendurchlüftung gewährleistet bleibt, bei Grabstätten für Erdbestattung nur bis zu 25% der Grabfläche zulässig.
- 4. Um die Funktion des Grabkammersystems zu gewährleisten, darf im Bereich des Be- und Entlüftungsgehäuses (im oberen Drittel der Grabstätte) keine Grababdeckung mit einer Steinplatte erfolgen.
- 5. Grabeinfassungen sind, soweit sie nicht bereits vorgegeben sind, nur mit liegenden, ca. 25 cm breiten Granitplatten zulässig.

#### **§ 16 Grabmale**

- 1. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,30 m und auf Grabstätten für Aschen bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
- 2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- 3. Die Abschlussplatten der Urnenwände sind wie folgt zu gestalten:
  - a) Die Plattenstärke muss 6 cm betragen; bei reliefartiger Gestaltung kann sie bis zu 10 cm betragen.
  - b) Die Platten müssen in Naturstein ausgeführt werden. Die Stadt kann ihre Farbtöne vorgeben. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig verarbeitet sein; Feinschliff ist nicht zulässig.
  - c) Die Schriften auf den Platten können vertieft, erhaben oder in genuteter Bleischrift ausgeführt werden. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - d) Bei einer Urnenwand in Edelstahlausführung mit Abschlussplatten aus Kupfer sind die Schriften mit aufgesetzten Metallbuchstaben auszuführen.

- e) Metallreliefs, Vasen und Laternen dürfen nicht angebracht werden.

### **§ 17 Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

### **§ 18 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 19 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige Grabausstattungen mit Ausnahme der Abschlussplatten der Urnenwände zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.  
Die Friedhofsverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **IV. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabeinfassung sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Das Aufbringen von auffälligem Kies (z.B. Marmorkies) oder von künstlichen Blumen ist nicht zulässig. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.  
Auf dem Friedhof anfallende Abfälle sind zu trennen in:
  - a) Kompostierfähige Abfälle,
  - b) Erde,
  - c) Steine,

- d) Restmüll.
4. Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
  5. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Spätestens nach Ablauf von 1 Jahr müssen geeignete, dauerhafte Grabmale und Einfassungen entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 auf der Grabstätte errichtet sein.
  6. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
  7. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von einem Monat in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von einem Monat nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen ohne Aufbewahrungspflicht.
3. Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. BENUTZUNG der LEICHENHALLE, TRAUERFEIERN**

### **§ 22 Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Diese darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

### **§ 23 Trauerfeiern**

1. Trauerfeiern können in der Einsegnungshalle oder am Grabe stattfinden.
2. Die Aufbahrung von Verstorbenen in der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn Verstorbene eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit hatten oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
3. Die Ausschmückung der Einsegnungshalle ist den Hinterbliebenen überlassen. Sie soll der Würde des Anlasses entsprechen.
4. Trauerfeiern sollen nicht länger als 1 Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 24 Alte Rechte**

1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte von über 30 Jahren werden auf 40 Jahre seit ihrer Entstehung begrenzt.
2. Für Aschen-Urnen, die vor Oktober 1993 bestattet wurden, gilt die bisherige Ruhezeit von 30 Jahren.

## **§ 25**

### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

1. Der Stadt Bad Dürkheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Bad Dürkheim haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Dürkheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 3
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt.
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19 Absatz 1).
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

## **§ 27**

### **Gebühren**

Für die Benutzung sämtlicher Friedhöfe der Stadt Bad Dürkheim und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung zu entrichten.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt in vorstehender Fassung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürrhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

*Bad Dürrhein, den 21.05.2015  
gez. Walter Klumpp, Bürgermeister*